

Landtagspräsident
Mag. Harald Sonderegger



REPUBLIC ÖSTERREICH PARLAMENTS-DIREKTION Bundesratsdienst	
Eingel.	13. April 2015
Zl.	2301P...0060/2-L21/2015
Bl.	1 Zahl: LTD-83.02
Bregenz, am 08.04.2015	

Frau Präsidentin des Bundesrates
Sonja Zwagl
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
SMTP: bundesratskanzlei@parlament.gv.at

Betreff: Mitteilung der EU-Kommission "Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie";
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den Europaausschuss des Vorarlberger Landtags

Anlage: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gerne informiere ich Sie, dass der Europaausschuss im Namen des Vorarlberger Landtags in seiner Sitzung am 8. April 2014 folgenden Beschluss gefasst hat:

Es wird festgestellt, dass die Mitteilung der Kommission, „Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie“, KOM (2015)80, final vom 25.2.2015, mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar ist. Im Falle der Realisierung der Rahmenstrategie ist davon auszugehen, dass sie die freie Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten zwischen verschiedenen Energieressourcen beeinträchtigt und einseitig fossile und atomare Energieträger begünstigt. Außerdem stünde sie der Umsetzung regionaler Initiativen, wie der Energieautonomie Vorarlberg, entgegen und würden derzeit vorhandene Umsetzungsspielräume und Fördermöglichkeiten für regionale Energieprojekte eingeschränkt.

Diesen Beschluss bringe ich Ihnen gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG i.V.m. Art. 55 der Landesverfassung über die Mitwirkung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union mit dem Ersuchen zur Kenntnis, im Falle der Realisierung des Vorhabens zeitgerecht von der Möglichkeit des Bundesrates, eine begründete Stellungnahmen (Subsidiaritätsrüge) abzugeben, Gebrauch zu machen.

Vorarlberger Landtag

Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at/landtag | DVR 0058751
harald.sonderegger@vorarlberg.at | T +43 5574 511 30000 | F +43 5574 511 930095

Die dem Beschluss zugrunde liegende detaillierte Stellungnahme über die durchgeführte Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung zum gesamten *Paket zur Energieunion* ist abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Harald Sonderegger

Nachrichtlich an:

1. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, SMTP: edgar.mayer@parlament.gv.at
2. Herrn Bundesrat, Dr. Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@oem-ag.at
3. Herrn Bundesrat, Christof Längle, SMTP: c.laengle@gmx.biz
4. Tiroler Landtag, Landhaus, 6020 Innsbruck, SMTP: landtag.direktion@tirol.gv.at
5. Herrn Landtagsdirektor, Günther Smutny, Wiener Landtag, SMTP: guenther.smutny@wien.gv.at
6. Landtag Steiermark, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: ltd@stmk.gv.at
7. Salzburger Landtag, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landtag@salzburg.gv.at
8. Niederösterreichischer Landtag, Landhausplatz 1, Haus 1a, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landtagsdirektion@noel.gv.at
9. Oberösterreichischer Landtag, Landhaus, 4010 Linz, SMTP: ltdion.post@ooe.gv.at
10. Kärntner Landtag, Landhaus, 9020 Klagenfurt, SMTP: post.landtagsamt@ktn.gv.at
11. Burgenländischer Landtag, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post@bgld-landtag.at
12. Frau Präsidentin des Bayrischen Landtages, Barbara Stamm, SMTP: barbara.stamm@bayern.landtag.de
13. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Büro Landesamtsdirektor (LAD), via VOKIS versendet
14. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE), via VOKIS versendet

Nachrichtlich mit gesondertem Mail an:

Alle Klubs und die Fraktion der NEOS

AdR-Netzwerk

Anlage

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den Europaausschuss gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG i.V.m. Art. 55 Landesverfassung – Stellungnahme

I. Mitteilung der Kommission „Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie“

1. Art der Zuständigkeit/Rechtsgrundlage

Die Kommission schlägt in der Mitteilung konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der Energieunion vor. Diese Maßnahmen zielen auf die Energieversorgungssicherheit (Kapitel 2.1), auf die Vollendung des Energiebinnenmarkts (Kapitel 2.2.), auf eine Steigerung der Energieeffizienz (Kapitel 2.3), auf die Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringeren CO₂-Emissionen (Kapitel 2.4) und auf Forschungs- und Innovationsvorhaben im Energiebereich (Kapitel 2.5) ab. Die in der Mitteilung angesprochenen Maßnahmen werden sich vor diesem Hintergrund im Wesentlichen auf Art. 194 AEUV (Energie) und auf Art. 191 Abs. 1 vierter Spiegelstrich AEUV (Umweltprobleme bzw. Bekämpfung des Klimawandels) stützen. Bei beiden Kompetenzgrundlagen handelt es sich um zwischen der EU und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeiten, sodass die in der Mitteilung angekündigten Maßnahmen am **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip zu messen sein werden**.

Gemäß Art. 194 Abs. 2 AEUV dürfen die von der EU im Energiebereich zu setzenden Maßnahmen grundsätzlich nicht das **Recht eines Mitgliedstaats** berühren, die Bedingungen für die Nutzung seiner **Energieressourcen**, seine Wahl zwischen verschiedenen **Energiequellen** und die allgemeine Struktur seiner **Energieversorgung** zu bestimmen.

2. Kompetenzkonformität/Subsidiaritätsprinzip / Verhältnismäßigkeitsprinzip

Nachdem es sich beim zu beurteilenden Dokument um eine Mitteilung handelt, findet das Subsidiaritäts- bzw. Verhältnismäßigkeitsprinzip im eigentlichen Sinn keine Anwendung. Jedoch können die Mitteilung bzw. insbesondere die darin vorgeschlagenen Maßnahmen einer ersten Einschätzung im Hinblick auf die Wahrung der laut AEUV der EU übertragenen Kompetenzen bzw. des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips unterzogen werden.

Einleitend festzuhalten ist, dass grundsätzlich anerkannt wird, dass im Energiebereich ein Tätigwerden der EU notwendig ist. Die Kommission führt in der Mitteilung eine Vielzahl von Bereichen an, für die grundsätzlich transnationale Lösungen und Maßnahmen erforderlich sind.

In ihrer Grundtendenz stellt die Kommission bei den von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen jedoch auf die **Sicherstellung vor allem von fossilen und atomaren Energieströmen** ab, unter anderem auf die Kernenergie und Öl und Gas aus nicht konventionellen Quellen. Insbesondere die mit der Nutzung der Kernenergie, Gewinnung von Öl und Gas aus nicht konventionellen Quellen verbundenen Probleme und Gefahren werden in der Mitteilung in keiner Weise thematisiert. Dies Unausgewogenheit ist vor allem vor dem Hintergrund der in Art. 194 Abs. 2 AEUV verankerten **freien Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten zwischen verschiedenen Energieressourcen kritisch** zu sehen. Es besteht die Gefahr, dass die von Kommission angestrebte Energieunion die Forcierung von erneuerbaren Energieträgern behindert.

Folgende Maßnahmen werden vor dem Hintergrund der in Art. 194 Abs. 2 AEUV der EU übertragenen Kompetenzen bzw. aus Subsidiaritätssicht kritisch gesehen:

Zur Sicherstellung der Energieversorgung (Kapitel 2.1), insbesondere zu deren Diversifizierung, sieht die Kommission **Öl- und Gasgewinnung aus nicht erneuerbaren Quellen** als Option an (S. 6). Dies ist ein wesentliches Indiz dafür, dass Hauptstoßrichtung der Mitteilung fossile Energieträger sind. Zudem besteht die Gefahr, dass jene Staaten bzw. Regionen, die sich bisher gegen die Schiefergasgewinnung entschieden haben, unter Zugzwang gesetzt werden.

Zur vollständigen Integration des Energiebinnenmarkts (Kapitel 2.2) will die Kommission die **Befugnisse der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)** bei der Wahrnehmung von Regulierungsfunktionen erheblich erweitern (S. 11). Diese könnte bspw. Entscheidungen über die **Infrastrukturen**, die für zwei oder mehr Mitgliedstaaten relevant sind, treffen (S. 11, FN 17). Die Ausdehnung der Kompetenzen von ACER würde die Kompetenzen der nationalen Regulierungsbehörden praktisch beseitigen und es in Zukunft unmöglich machen, auf nationale oder regionale Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Sie ist daher aus Subsidiaritätssicht abzulehnen. Entscheidungen über Infrastrukturen über die Mitgliedstaaten bzw. Regionen hinweg verstoßen zudem gegen die Kompetenz der nationalen Vollziehung von EU-Recht.

Kapazitätsmechanismen und die **Förderung erneuerbarer Energie** sollen vollständig mit dem geltenden EU-Recht im Einklang stehen und den **Energiebinnenmarkt nicht verzerren** (S. 12). Diese an und für sich legitimen Ziele sind vor dem Hintergrund kritisch zu sehen, dass gleichartige Forderungen für fossile Energieträger nicht aufgestellt bzw. dort Kostenwahrheit nicht in gleicher Weise eingefordert wird. Mit der Nutzung der Kernenergie verbundene Folgekosten werden in der Mitteilung an keiner Stelle thematisiert. Auch fordert die Kommission mehr **Transparenz bei der Zusammensetzung der Energiekosten** ein und will ihr besonderes Augenmerk auf die Energiebesteuerung und die **öffentliche Unterstützung** legen (S. 12). Die Kommission klammert allerdings auch hier das Prinzip der Kostenwahrheit und der Internalisierung externer Effekte vollständig aus, langfristige Kosten von Kohlenstofftrennung und –speicherung (CCS) und Atomwülagierung, Klimawandel, Luftschadstoffe, etc. werden in der Mitteilung nicht angesprochen. Stattdessen legt die Kommission ihr Augenmerk auf die Höhe der öffentlichen Unterstützung oder regulierten Tarife. Dies stellt eine bevorzugte Behandlung von fossilen und atomaren Energieträ-

gern dar, schränkt damit den Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Wahl zwischen verschiedenen Energieressourcen ein und forciert u. a. die zivile Nutzung der Atomkraft.

Um **schutzbedürftige Verbraucher vor Energiearmut** abzusichern, schlägt die Kommission Mechanismen entweder im Rahmen des allgemeinen Sozialsystems oder im Rahmen des Energiemarkts vor (S. 14). Regelungen im Rahmen des Energiemarkts, wie Solidaritätstarife oder Nachlässe auf Energierechnungen würden zu Wettbewerbsverzerrungen führen, die die Kommission selbst an anderen Stellen der Mitteilung ablehnt. Regelungen im Rahmen des allgemeinen Sozialsystems liegen nicht in EU-Kompetenz und sind vor diesem Hintergrund abzulehnen.

Zur Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen (Kapitel 2.4) will die Kommission u. a. eine Führungsrolle bei den erneuerbaren Energien übernehmen. Trotz dieses vordergründigen Bekenntnisses fehlt der Mitteilung eine langfristige Vision für den Ausbau erneuerbarer Energien über das Jahr 2030 hinaus. Ebenso fehlt ein Verweis auf die beträchtlichen Potenziale zur Eigenversorgung der EU mit heimischen erneuerbaren Energien. Durch den **Fokus auf „wettbewerbsfähige erneuerbare Energien“** (S. 17), auf „**marktbasierte Mechanismen**“ (S. 18) und auf die „**Konvergenz der nationalen Fördersysteme**“ (S. 18 – wie auch S. 12) werden die **nationalen und regionalen Förderungsmöglichkeiten für erneuerbare Energiequellen eingeschränkt statt ausgeweitet**. Dies ist besonders aufgrund des Umstandes, dass bei den fossilen und atomaren Energieträgern weiterhin wesentliche externe Kosten (Umweltfolgekosten, Klimakosten, Endlagerungskosten) ausgeklammert werden, auch aus Subsidiaritätssicht problematisch. Zudem thematisiert die Mitteilung Förderungen lediglich bei erneuerbaren Energieträgern, Förderungen für AKWs wie z.B. die von der Kommission als zulässig erklärte britische Garantie von Einspeisetarifen für das AKW Hinkley Point demgegenüber nicht. Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit erneuerbarer Energien darf der Preis nicht die alleinige Rolle spielen. Regionale Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Innovationsanreize müssen als gleichberechtigte Motive für die regionale Förderung von Energieprojekten anerkannt bleiben.

Im Forschungsbereich (Kapitel 2.5) setzt die Kommission Schwerpunkte bei **Kohlenstoffabtrennung und –speicherung (CCS)** und **Kernenergie**. Die Kommission will dadurch zum einen den CCS-Ansatz forcieren, der laut Mitteilung für das kosteneffiziente Erreichen der Klimaziele kritische Bedeutung hat, zum anderen die technische Führungsposition im Nuklearbereich halten, auch durch den ITER (S. 19/20). Die Kommission stellt hier die Kernenergie unausgewogen positiv und weitgehend unkritisch dar, führt lediglich aus, dass derzeit ca. 30% der Elektrizität in der EU aus Kernenergie gewonnen werden. Die mit der Nutzung der Kernenergie verbundenen Gefahren werden in der Mitteilung nicht angesprochen, ebenfalls Zeichen dafür, dass die Kommission Maßnahmen einseitig in Richtung fossiler Energieträger bzw. der Kernenergie setzt. Ebenso wird die nicht sichere und nicht nachhaltige Technologie der CCS einseitig positiv dargestellt.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die unter Punkt 2 näher ausgeführten, von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen die freie Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten zwischen ver-

schiedenen Energieressourcen beeinträchtigen, einseitig fossile bzw. atomare Energieträger begünstigen und damit Art. 194 Abs. 2 AEUV widersprechen bzw. aus Subsidiaritätssicht abzulehnen sind.

Die in der Mitteilung vorgeschlagenen Maßnahmen stehen – soweit dies in Punkt 2 ausgeführt ist – der Umsetzung von regionalen Initiativen, wie der Energieautonomie Vorarlberg, entgegen. Umsetzungsspielräume und Förderungsmöglichkeiten für regionale Energieprojekte drohen eingeschränkt zu werden.

II. Mitteilung der Kommission „Erreichung des Stromverbundziels von 10% - Vorbereitung des europäischen Stromnetzes auf 2020“

Die Mitteilung stellt dar, wie das vom Europäischen Rat 2014 formulierte Stromverbundziel von 10% erreicht werden kann. Die Stromleitungen jedes Mitgliedstaates sind so anzulegen, dass mindestens 10 % des in seinen Kraftwerken erzeugten Stroms grenzüberschreitend in Nachbarländer weitergeleitet werden kann. Das Verbundziel soll durch die Realisierung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse (projects of common interest – PCI) umgesetzt werden. Eine erste Liste mit u. a. 52 Stromverbindungsleitungen wurde 2013 verabschiedet, derzeit wird an einer zweiten Liste gearbeitet. Besondere Priorität haben dabei Vorhaben, die zu einer deutlichen Erhöhung der Verbindungskapazität dort beitragen, wo diese deutlich unter 10% liegt.

Die Mitteilung betrifft einen Bereich, der eine transnationale bzw. globale Dimension aufweist und ist mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar.

III. Mitteilung der Kommission „Das Paris-Protokoll – Ein Blueprint zur Bekämpfung des globalen Klimawandels nach 2020“

Die Mitteilung formuliert Verhandlungspositionen der Europäischen Union für die die Verhandlungen für ein neues Klimaabkommen, das im Dezember 2015 in Paris abgeschlossen und ab 2020 umgesetzt werden soll.

Die Mitteilung betrifft einen Bereich, der eine transnationale bzw. globale Dimension aufweist und ist mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar.